



Daniel Jud

MLaw, Rechtsanwalt, Associate
Telefon +41 58 258 00 00
daniel.jud@bratschi.ch

Justiziabilität von Schiedsrichterentscheiden

Die olympischen Winterspiele in Peking haben vor wenigen Tagen begonnen. Tausende von Athleten aus aller Welt kämpfen um die begehrten Medaillen. Es geht um viel Geld und Ruhm. Entsprechend wichtig sind die Entscheide der Punkt- und Schiedsrichter, welche über Sieg oder Niederlage befinden. Ob und allenfalls wie solche Entscheide rechtlich angefochten werden können, soll im nachfolgenden Beitrag aufgezeigt werden.

Problemstellung

Sportler und Fans kennen es gleichermassen: der Schiedsrichterentscheid ist offensichtlich völlig falsch. Dies ist für die betroffenen Sportler sowie für die mitfiebernden Fans gleichermassen ärgerlich, insbesondere dann, wenn er für den Ausgang des Wettkampfs entscheidend ist. Was tun?

Jedem Wettkampf liegt ein sportartspezifisches Wettkampfbreglement zugrunde, welches die Wettkampfbregeln detailliert festlegt. Der Verstoss gegen eine solche Reglementsbestimmung kann Sanktionen bis hin zur Disqualifikation und Sperre des betreffenden Athleten nach sich ziehen. Die Wettkampfbregeln werden wie folgt unterteilt:

- a) als Wettkampfbregeln im engeren Sinn gelten sämtliche Regeln, die den Ablauf und das Geschehen im Wettkampf selbst regeln. Ihre Anwendung obliegt in aller Regel einem Schiedsrichter (auch Punkt- oder Ringrichter genannt);
- b) Regeln, die den Modus eines Wettbewerbs festlegen, dessen (End-)Sieger aus mehreren Spielen oder Wettkämpfen ermittelt wird;
- c) Regeln, die beschreiben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Spieler überhaupt zum Wettkampf zugelassen wird;
- d) Regeln der technischen Spielbehelfe, die sich mit der Ausrüstung der Spieler, den Sportgeräten oder dem Spielfeld befassen.

Vorliegend interessiert die Frage, inwiefern Entscheidungen bezüglich Wettkampfregeln im engeren Sinn überprüfbar sind. Diese Frage wird in erster Linie durch das anwendbare Wettkampfbegleitend beantwortet. Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen sportartenspezifisch, stellen aber allgemeine und weitgehend anerkannte Grundsätze des Sportrechts dar.

Bei den schiedsrichterlichen Fehlentscheidungen wird zwischen **fehlerhaften Tatsachenentscheidungen** und **regeltechnischen Fehlern** unterschieden. Die Abgrenzung zwischen fehlerhaften Tatsachenentscheidungen und regeltechnischen Fehlern kann bisweilen Schwierigkeiten bereiten. Ein Teil der Sportrechtsexperten plädiert daher dafür, diese Unterscheidung aufzuheben und Fehlentscheidungen des Schiedsrichters hinzunehmen, unabhängig davon, ob dieser eine Regel falsch anwendet oder in seiner subjektiven Wahrnehmung des Geschehens falsch liegt.

Fehlerhafte Tatsachenentscheide

Fehlerhafte Tatsachenentscheide beruhen auf individueller, subjektiver Wahrnehmung des jeweiligen Wettkampfrichters und können objektiv richtig oder falsch sein. Seit längerem wird die Meinung vertreten, dass solche Entscheide nicht überprüfbar seien. Begründet wird dies mitunter damit, dass jeder Wettkampf bzw. jedes Spiel sich aus einer Reihe von Spielzügen zusammensetzt, die sich gegenseitig bedingen und dadurch den Spielverlauf einmalig machen. Hätte der Wettkampfrichter nur in einem Fall einen anderen Entscheid getroffen, hätte sich die gesamte Kausalkette verändert und das Spiel wäre möglicherweise ganz anders ausgegangen. Entsprechend beinhalteten Wettkampfregeln notwendigerweise den Grundsatz, dass Entscheidungen seitens des Wettkampfrichters nicht angefochten werden können. Wer zum Spiel antrete, willige unweigerlich in diese Grundregel ein, nimmt mit anderen Worten also Fehlentscheidungen bewusst in Kauf. Dies hat u.a. den Vorteil, dass das Wettkampfergebnis am Ende des Wettkampfes grundsätzlich unmittelbar definitiv feststeht und nicht noch durch ein langwieriges Gerichts- oder Schiedsverfahren in Frage gestellt wird. Die Unanfechtbarkeit von fehlerhaften schiedsrichterlichen Tatsachenentscheidungen gilt selbst dann, wenn der Tatsachenentscheid offenkundig fehlerhaft war.

Der Grundsatz, wonach Wettkampfentscheidungen nicht justiziabel sind, wird nicht durchwegs gutgeheissen. So gibt es vermehrt Stimmen, welche zumindest eine beschränkte Überprüfbarkeit solcher Entscheide befürworten. Begründet wird dies u.a. damit, dass auch der Wettkampf kein rechtsfreier Raum sei. Vielmehr beruhen Wettkampfregeln auf der Vereinsautonomie, womit sie als grundsätzlich justiziable Rechtsregeln zu qualifizieren seien. Selbst die Verfechter dieser Theorie räumen jedoch ein, dass es nicht zielführend und auch nicht im Interesse des Sportgeschehens sei, dass Wettkampfentscheide umfassend nachgeprüft werden könnten, weshalb die Überprüfungsbefugnis entsprechend auf krasse Fehlentscheide eingeschränkt sein sollte. Beispielhaft für solche Entwicklungen sind spezifische Videoüberprüfungsinstrumente, etwa im Tennis oder Fussball¹.

¹ Vgl. dazu auch den Beitrag von Claudio Bazzi, Vier Jahre Video Assistant Referee (VAR) im Fussball – eine kleine Polemik, in diesem Newsletter.

Regeltechnische Fehler

Während fehlerhafte Tatsachentscheide von Schiedsrichtern grundsätzlich nicht überprüfbar sind, sind Entscheide, in denen der Schiedsrichter eine Wettkampfsituation zwar richtig wahrgenommen hat, die darauf anwendbaren Wettkampfbregeln aber falsch angewandt oder diese unzutreffend auslegt hat, grundsätzlich überprüfbar. In diesen Fällen spricht man von einem **regeltechnischen Fehler**. Damit ein solcher aber von Bedeutung ist, wird regelmässig vorausgesetzt, dass der **regeltechnische Fehler** den Ausgang des Wettkampfes mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Erfolgreich in Anspruch genommene Rechtsbehelfe haben oftmals einschneidende Konsequenzen, indem sie das Spielergebnis korrigieren oder das Spiel wiederholen lassen.

Fazit

Es besteht weitgehend Einigkeit, dass eine nachträgliche Korrektur von Wettkampfergebnissen aufgrund eines fehlerhaften Schiedsrichterentscheides möglichst zu vermeiden ist. Denn solche Änderungen sind der Attraktivität des Sports abträglich, womit die Nichtüberprüfbarkeit von Wettkampfrichterentscheide grundsätzlich im Interesse sämtlicher an einem Wettkampf Beteiligten liegt. Es gilt das Prinzip, dass am Ende des Wettkampfes der Sieger bzw. das Resultat endgültig feststehen sollte. Dieses Prinzip ist für den Sportbetrieb und seine geordnete Durchführung von zentraler Bedeutung. Schiedsrichterliche Fehlentscheide sind somit in Kauf zu nehmen, gehören sie doch ebenso zum Wesen des Sports wie das Verlieren und das Gewinnen.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St.Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch